

Die neue Kulturförderrichtlinie



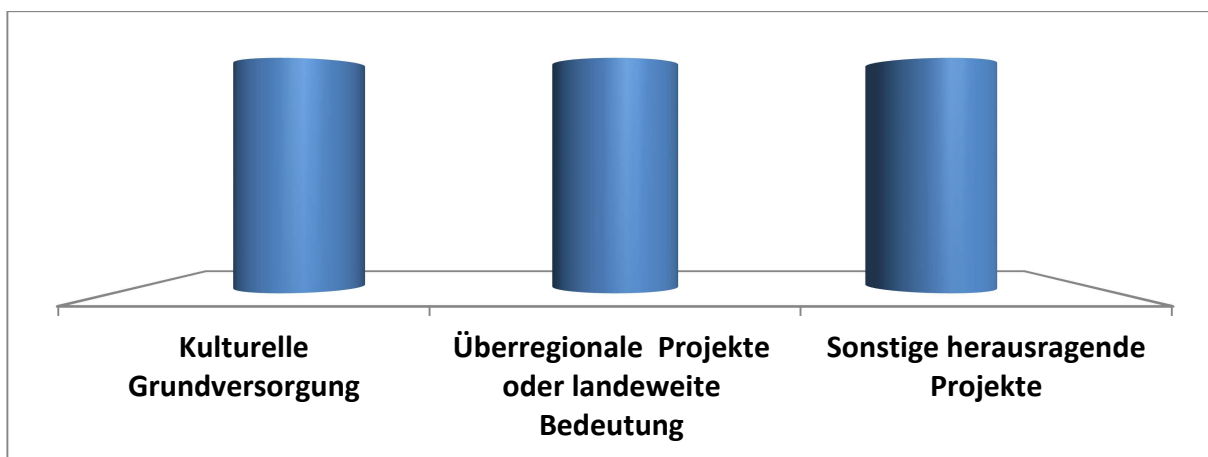
Hinweise für Zuwendungsempfänger

Hinweise für Zuwendungsempfänger

zur

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich vom 14. Juli 2014

Die neue Kulturförderung erfolgt nach einem Drei-Säulen-Modell: Kulturelle Grundversorgung, Projekte von überregionaler oder landesweiter Bedeutung und sonstige herausragende Projekte.



Bibliotheken,
Film- und medienpädagogische Projekte,
Kinder- und Jugendkunstschulen,
Literaturhäuser,
Musikschulen,
Soziokulturelle Einrichtungen

z. B. Projekte von Landesverbänden

Exzellenzprojekte

Eine Neuerung ist die Möglichkeit der Erstellung von Sammelbescheiden für die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte in der Grundversorgung und bei den sogenannten Kleinprojekten bis 3.000 Euro. Erstmals ist mit der neuen Richtlinie auch eine zweijährige Förderung in den ersten beiden Säulen möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung zwingend vorliegen:

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt,

- die einer der unter Nummer 1.2 genannten Säulen zuzuordnen sind,
- die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen,
- die von landesweiter oder besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung sind und an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht und
- die noch nicht begonnen worden sind.

Barrierefreiheit, Inklusion, Kulturelle Bildung, Demokratieerziehung werden als wichtige Querschnittsfunktionen definiert.

Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte,

- die einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen,
- die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion),
- die der Demokratieerziehung dienen,
- deren Antragstellerinnen und Antragsteller den (Wohn-)Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- in deren Umsetzung wenigstens der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wird,
- bei denen sich die Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen,
- bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

Die Frage des Wertungskonfliktes zwischen Transparenz der Förderung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll gelöst werden. Zur Erhöhung der Transparenz der Kulturförderung wird eine Veröffentlichung der Förderempfänger und der Fördersummen vorgenommen.

Hinweise zur Antragsstellung ergeben sich zunächst aus Nummer 6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich vom 14.07.2014.

Das Zuwendungsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensschritte: Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung, Prüfung der Verwendung.

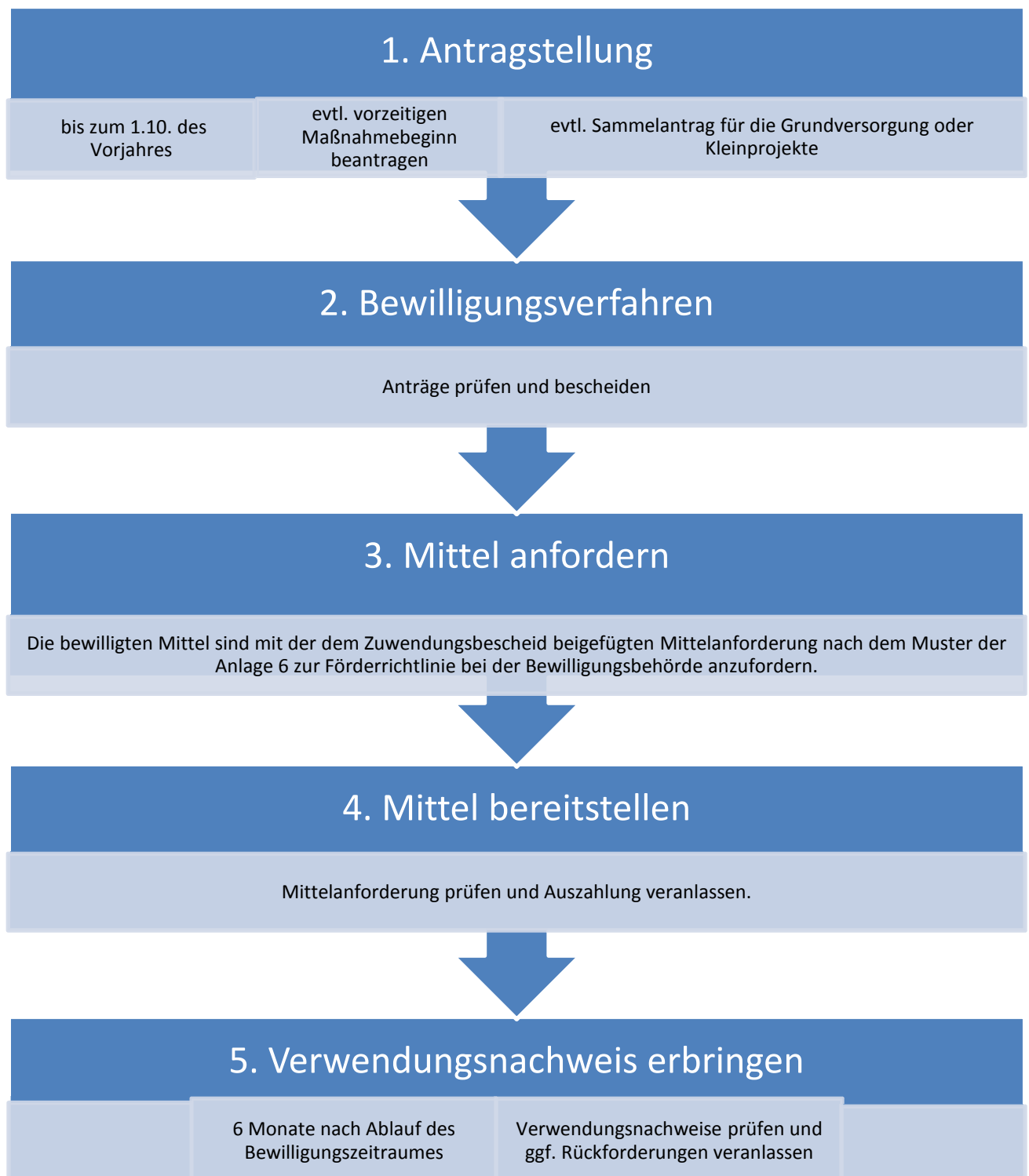
Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages nach dem Muster der Anlagen 2 a oder 2 b sowie eines Finanzierungsplanes nach dem Muster der Anlage 3 der Förderrichtlinie. Eine ausführliche Beschreibung des Projektes ist mit einzureichen. Dem Antrag ist grundsätzlich eine Stellungnahme der Kulturverwaltung sowie eine Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Die Zuwendung wird mit der sogenannten Mittelanforderung abgefordert, die ebenfalls an die Bewilligungsbehörde zu richten ist (Anlage 6 der Förderrichtlinie).

Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu erbringen. Bis zu einer Zuwendungshöhe von 20.000 Euro ist lediglich ein einfacher Verwendungsnachweis erforderlich. Einfache Verwendungsnachweisprüfung bedeutet, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist. Bei einer höheren Förderung ist ein vollständiger Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises mit Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die einzelnen Teile des Zuwendungsverfahrens ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik:

Ablauf des Zuwendungsverfahrens



Weitere Hinweise ergeben sich aus den [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

gen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Glossar zur Kulturförderung in Mecklenburg-Vorpommern – Stichworte mit Erläuterungen

Abweichung vom ursprünglichen Zuwendungszweck, Veränderungen im Projektverlauf

Stellt sich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, kann die Maßnahme ggf. eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt werden.

Änderungen sind anzuzeigen (vgl. unten Mitteilungspflicht) und bedürfen eines Antrages. (Vgl. Nr. 5 ANBest-P) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Auftragsvergabe

Es gelten die [Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten \(Wertgrenzenerlass\)](#). Dieser sieht Grenzen bei 100.000 Euro (Ausschreibung). Bei allen Anschaffungen sind grundsätzlich aber drei Angebote einzuholen. Dies gilt nicht für Dinge des täglichen Bedarfs bis zu einer Grenze von 500 Euro. Zu solchen rechnen auch Verbrauchsmaterialien für das Büro wie Papier, Umschläge, Bleistifte etc.

Zuwendungsempfänger, die mehr als 25.000 Euro Zuwendungen erhalten, sind nach Nr. 3.1 ANBest-P verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) die [Vergabeordnung für Leistungen \(VOL\)](#) zu beachten.

Aus-/Fort- und Weiterbildung

Ausgaben für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind nur zuwendungsfähig, wenn das beantragte Projekt dieses Zuwendungsziel verfolgt.

In Einzelfällen ist eine Förderung möglich (zum Beispiel im Fall einer Fortbildung für Chorleiter). Dazu ist zu begründen, in welcher Form insbesondere eine Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung des Qualitätsprofils eines Trägers dazu gehört.

Besserstellungsverbot

Das jeweilige [Haushaltsgesetz](#) regelt in § 6 Abs. 5 das Besserstellungsverbot. Danach gilt das Besserstellungsverbot bei der Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend (= mehr als die Hälfte) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Die ANBest-P enthalten das Besserstellungsverbot als Auflage (Nr. 1.3 ANBest-P). Die gesetzliche Regelung wird dadurch konkretisiert. Danach dürfen betroffene Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Ausnahmsweise können sich die zuwendungsfähigen Personalausgaben aus dem TVÖD ableiten (vgl. Nummer 4.2.3 der Kulturförderrichtlinie).

Werden also Personal- und Sachkosten gefördert, ist zu prüfen, ob ein vergleichbarer Angestellter des Landes diese Leistungen auch erhalten würde. Bei dieser Prüfung sind neben der Eingruppierung, die das Entgelt bestimmt, auch alle sonstigen Personalausgaben (z. B. Ge-

währung von Beihilfe etc.) und die sonstigen Arbeitsbedingungen (z. B. Urlaub, Arbeitsbefreiungen, Gestellung von Dienstfahrzeugen, Bezahlung von Weihnachtsfeiern, Entgeltumwandlungen etc.) einzubeziehen. Soweit ein Zuwendungsempfänger aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zur Zahlung solcher Leistungen verpflichtet ist, darf er dies. Allerdings dürfen die sich ggf. aus diesen abweichenden tarifvertraglichen Regelungen ergebenden höheren Personalausgaben des Zuwendungsempfängers nicht zu höheren Zuwendungen führen. Sofern das Besserstellungsverbot gilt, dürfen höhere Ausgaben auch nicht aus Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers gezahlt werden.

Ob das Besserstellungsverbot eingehalten ist, wird bei der Antragsprüfung und bei der Prüfung des Verwendungsnachweises geprüft. Eine Verrechnung (z. B. schlechtere Eingruppierung, Stundenabsenkung) mit anderen zusätzlichen freiwilligen Leistungen (z. B. Versicherungen) ist unzulässig und würde einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot darstellen.

Bewirtung/Versorgung

Ausgaben zur Bewirtung und Versorgung sind der privaten Lebensführung zuzuordnen und daher grundsätzlich nicht aus der Zuwendung, sondern durch Kostenbeiträge der Teilnehmer vollständig zu finanzieren. Im Rahmen der Außenwirkung des Zuwendungsempfängers sind Ausgaben für Bewirtungen nicht immer auszuschließen, diese sind dann nach Auffassung des Landesrechnungshofes auf diesen Bereich und ein notwendiges Maß, das bei Ausgaben für Tagungsgetränke angenommen werden kann, zu beschränken. Gehören die Teilnehmenden einer Sitzung der eigenen Organisation an, scheiden im Regelfall Verpflegungsleistungen aus. Nehmen vor allem Auswärtige an einem Termin teil, sind solche Leistungen in angemessenem Umfang dagegen grundsätzlich möglich.

Die Ausgestaltung von Räumlichkeiten (z. B. Dekoration) ist nicht förderfähig.

Folgende Einzelfälle können berücksichtigt werden:

Studienfahrten von Musikschulen, projektbezogene Versorgungsleistungen bei Projekten mit Kindern und Jugendlichen, Jurytagungen (z. B. Filmfest Schwerin): Werden von den Projektteilnehmern Teilnehmerbeiträge erhoben, so dienen diese vorrangig zur Deckung der nicht zuwendungsfähigen Verpflegungsaufwendungen. Nur der darüber hinaus gehende Betrag der Teilnehmerbeiträge ist als Erlös des Projekts und damit als Eigenanteil zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben anzurechnen (vgl. Anlage 1 zur konkreten Berechnung).

Datenschutz/Informationsfreiheit

Die von den Zuwendungsempfänger/innen gesammelten Angaben dürfen auf der Grundlage des [Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern](#) vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie von den an der Umsetzung der Kulturförderung beteiligten Behörden und bewilligenden Stellen nur zum alleinigen Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben benutzt oder anderen Personen mitgeteilt werden.

Die Zuwendungsempfänger/innen werden über den Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und erklären sich mit der notwendigen Datenerhebung und -verarbeitung einverstanden. Ohne eine Einwilligung zur Datenerfassung und -speicherung ist eine Förderung und Abrechnung nicht möglich.

Neben dem Landesdatenschutzgesetz M-V ist das [Informationsfreiheitsgesetz M-V](#) zu beachten.

Dienstreisen

Es gelten die Regelungen des [Landesreisekostengesetzes M-V](#), wenn Zuwendungsempfänger/innen ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten. Darüber hinaus gehende Leistungen stellen einen Verstoß gegen das Besserstellungsverbot dar.

Auf die Einhaltung der Ausschlussfrist (Abrechnung vor Ablauf von 6 Monaten, § 3 Abs. 5 LRKG MV), der Höhe der Reisekostenvergütungen sowie der Anordnung der Reisekostenvergütungen ist aufgrund der Bemerkungen des Landesrechnungshofes zu achten.

Für die Nutzung eines privaten Pkw wird bei Vorliegen von triftigen Gründen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer, ansonsten 15 Cent, sowie eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und gefahrene Kilometer gewährt.

Bei Dienstreisen wird das Tagegeld nur zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen gewährt. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen und Aufwendungen für Verpflegung als zuwendungsfähig anerkennen, wenn die Summe der Kosten für Übernachtung und Verpflegung unter 75% der nach dem Landesreisekostengesetz erstattungsfähigen Übernachtungskosten liegt.

Eigenmittel

Bei der Feststellung der Höhe der Eigenmittel sind diese von Mitteln Dritter abzugrenzen. Zu den Mitteln Dritter zählen vor allem Beteiligungen anderer Zuwendungsgeber an dem jeweiligen Projekt (vgl. auch unbare Leistungen). Zufließende Leistungen, die nicht ausschließlich dem Projekt dienen, gehören nicht dazu.

Fehlender Nachweis der Absicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung von Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig, d. h. die dargestellten Kosten der Maßnahme müssen durch eigene Mittel, Leistungen, Beiträge Dritter und die beantragte Zuwendung vollständig gedeckt sein.

Finanzierungsarten

Vor der Bewilligung einer Zuwendung ist im Einzelfall zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht (Vgl. Nr. 2 VV zu § 44) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber (bei mehreren Zuwendungsgebern spricht man von einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung) nur insoweit, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder (sonstige) fremde Mittel zu decken vermag. (Vgl. Nr. 2.2.2 VV zu § 44) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Bei der **Anteilfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Verringern sich diese, vermindert sich die Zuwendung gemäß dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Anteil. Zusätzliche Deckungsmittel führen nur dann zu einer anteiligen Rückforderung,

wenn sie in der geförderten Maßnahme selbst entstehen. (Vgl. Nr. 2.2.1 VV zu § 44) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Bei der **Festbetragsfinanzierung** beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. (Vgl. Nr. 2.2.3 VV zu § 44) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Aus haushaltsrechtlicher Sicht eignet sich die Kulturförderung nicht, um die Festbetragsfinanzierung als Regelförderung festzulegen, da eine Festbetragsfinanzierung immer dann in Betracht kommt, wenn mit einer Änderung der Ausgabensumme oder mit Minderausgaben grundsätzlich nicht zu rechnen ist. Da bei der Kulturförderung häufig Änderungen im Finanzierungsplan durch Hinzutreten oder Wegfall von Beiträgen Dritter während des Bewilligungszeitraumes festzustellen sind (z. B. durch Spenden), ist hier die Anteilfinanzierung vorzuziehen.

Vorstellbar ist allerdings, dass einzelne Förderbereiche im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert werden können.

Ausnahmsweise darf die Zuwendung auch im Rahmen einer **Vollfinanzierung** gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zuwendungszwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. (Vgl. Nr. 2.2.4 VV zu § 44) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss zwingend gesichert sein.

Werden durch einen Zuwendungsempfänger mehrere Teilprojekte durchgeführt oder treten neue Deckungsmittel hinzu, sind die Ausgaben für die Projektkoordinierung im Finanzierungsplan anteilig auf das jeweilige Projekt bezogen darzustellen.

Der Finanzierungsplan muss als Bestandteil des Zuwendungsbescheides für verbindlich erklärt werden. Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Einnahmen bzw. treten neue Deckungsmittel (Drittmittel) hinzu, ermäßigt sich die Landeszuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ ANBest-K [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Geschäftsführung (ordnungsgemäße)

Gemäß VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#) dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungsempfänger/innen, die z. B. falsche Angaben machen, nicht alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen im Verwendungsnachweis angeben, gegen das Besserstellungsverbot verstoßen etc., kann dies nicht angenommen werden.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Zuwendungsempfängers muss durch den satzungsmäßig zuständigen Vorstand stattfinden.

Honorare und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Zuwendungsempfängers

Zusätzliche Honorare, die Mitarbeitern gezahlt werden, deren Personalkosten über die Zuwendung bezahlt werden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit sind Aufwandsentschädigungen üblich. Mit diesen wird jedoch ausschließlich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwand entschädigt.

Honorare für Leistungen von Mitgliedern gemeinnütziger Vereine oder Vorstände sind unzulässig, soweit sich die Tätigkeit im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit bewegt. Eine darüber hinaus gehende Tätigkeit ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung und konkreter Tätigkeitsberichte entgeltbar, soweit sich hieraus nachvollziehbar ergibt, dass es sich um Leistungen handelt, die eindeutig die ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang überschreiten.

Die Regelungen in der jeweiligen Satzung des Zuwendungsempfängers sind zu beachten.

Honorarverträge

Das Honorar ist die Vergütung freiberuflicher Leistungen. Honorarausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Projekte erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind. Honorare an Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Trägers sind in der Regel ausgeschlossen.

Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

Mit der Vergütung sind grundsätzlich alle mit der Tätigkeit notwendigen Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie Reise- und Sachkosten abgegolten. Es sind Bruttobeträge (einschl. Umsatzsteuer) zu vereinbaren. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin kann im Honorarvertrag Einzelpositionen getrennt ausweisen. Im Finanzierungsplan ist eine Gesamtsumme anzugeben.

Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, wenn aus steuerlichen Gründen bzw. wegen erhöhter Beiträge für die Künstlersozialkasse eine aufgeschlüsselte Abrechnung notwendig erscheint (z. B. im Hinblick auf Reisekosten und Honorar). In begründeten Fällen ist insbesondere eine nach Honorar und Reisekosten getrennte Abrechnung möglich. Im Zweifel soll pauschal abgerechnet werden. Solche Ausnahmen sind z.B. möglicherweise bei den Festspielen oder dem Filmfest möglich.

Um Honorarverträge als Belege anzuerkennen, sollten diese mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner,
- Vertragsgegenstand/Grund der Beschäftigung,
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage,
- Stundensatz und Stundenumfang,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Honorarverträge sollten den Hinweis enthalten, dass alle Sozialabgaben, Versicherungen, Steuern und ähnlichen Leistungen vom Auftragnehmer selber abzuführen und in den Gesamtkosten enthalten sind.

Mängel bei Buchführung, Belegen und sonstigen Unterlagen

Bei Projektförderungen müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt aufweisen (Projektname). Es wird eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erwartet, die für eine mögliche Prüfung durch die Behörde oder externe Prüfer ausreicht.

Maßnahmebeginn (vorzeitiger)

Vor der Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Erklärung erforderlich, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und auch nicht begonnen werden wird (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann auf Antrag genehmigt werden. Der betreffende Antrag kann bereits mit dem Förderantrag gestellt werden (vgl. Nr. 7 Anlage 2 a der Richtlinie bzw. Nr. 9 der Anlage 2 b der Richtlinie). Wenn eine Maßnahme ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurde, so ist dies förderschädlich und führt zur Verweh- rung der Zuwendung, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass das Projekt auch ohne Landesmittel durchführbar ist.

Mitteilungspflichten

Beispiele von Mitteilungspflichten u. a.:

- Änderung der Finanzierung (Nr. 5.1 ANBest-P, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#),
- Nichterreichen des Zuwendungszwecks (Nr. 5.4 ANBest-P, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#),
- Nichtverbrauchen der ausgezahlten Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszah- lung (Nr. 5.5 ANBest-P, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#),
- Fehlende Verwendung von mit Zuwendungsmitteln beschafften oder hergestellten Gegenständen (Nr. 5.6 ANBest-P, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#),
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Nr. 5.7. ANBest-P, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#)).

Mittelanforderung

Gemäß Nr. 6.3 der Richtlinie sind die bewilligten Mittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 6 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

Mittelverwendung (nicht fristgerechter)

Abgerufene Zuwendungsmittel sind gemäß Nr. 5.5 ANBest-P innerhalb von zwei (freie Trä- ger) bzw. gemäß Nr. 5.5 ANBest-K innerhalb von drei Monaten (kommunale Träger) [Verwal- tungsvorschriften zu § 44 LHO](#) zu verausgaben. Verspätet verausgabte Mittel sind über den gesamten Zeitraum von der Auszahlung bis zur Verwendung zu verzinsen. Ein Antrag auf Verlängerung des Ausgabzeitraumes ist ausnahmsweise möglich.

Personalausgaben

Personalausgaben von unbefristet Beschäftigten kommunaler Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der Projektförderung - mit Ausnahme der Kinder- und Jugendkunstschulen und Musikschulen - nicht zuwendungsfähig.

Projektzeitraum

Als Projektzeitraum ist der Durchführungszeitraum einschließlich des notwendigen Vor- und Nachbereitungszeitraumes anzugeben. Die Angabe des gesamten Jahres als Projektzeitraum ist nur im begründeten Einzelfall zulässig, wenn die Durchführung des Projektes auch tatsächlich so geplant ist.

Rechtsgeschäftlicher Vertreter

Erklärungen der Zuwendungsempfänger dürfen nur durch legitimierte Vertreter abgegeben werden. Regelungen in der jeweiligen Satzung der Zuwendungsempfänger sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung hat das für die Klage zuständige Verwaltungsgericht zu bezeichnen. Folgende Zuständigkeit ist zu beachten: Verwaltungsgericht Schwerin: Landkreise Nordwestmecklenburg, Rostock, Ludwigslust-Parchim sowie die kreisfreien Städte Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Rostock; Verwaltungsgericht Greifswald: Landkreise Vorpommern-Rügen, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald (vgl. VV Nr. 4.2.10 zu § 44 LHO, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#); zu den Kreisgrenzen vgl. Verwaltungskarte Mecklenburg-Vorpommern, 1:250000, Ausgabe 2013, Hrsg.: Landesamt für innere Verwaltung.

Rücklagenbildung

Eine Rücklagenbildung aus Projektfördermitteln zur Absicherung nicht absehbarer und in der Zukunft liegender Risiken ist im Rahmen der Projektförderung systemfremd und daher trotz Fehlen einer ausdrücklichen Regelung in den ANBest-P unzulässig.

Sammelanträge im Bereich der kulturellen Grundversorgung

Nach Nr. 6.1.1 der neuen Richtlinie können die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte Sammelanträge für Zuwendungen im Bereich der kulturellen Grundversorgung (Säule 1) stellen. Dies ist ein Angebot des Landes, das genutzt werden kann, aber nicht genutzt werden muss.

Wenn ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt für seinen/ihren Zuständigkeitsbereich das bisherige Verfahren der Einzelantragstellung beibehalten möchte, ist dies möglich. Es sind lediglich unterschiedliche Antragsformulare zu verwenden, die der Richtlinie als Anlagen 2 a und 2 b beigelegt sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Information der Antragsteller, damit diese sich auf das jeweilige Verfahren einstellen können. Wenn ein Antragsteller sich nicht am Sammelantragsverfahren beteiligen möchte, bleibt es für ihn bei der bisherigen Verfahrensweise.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bietet mit den Regelungen der neuen Richtlinie die Chance, mittelfristig die Entscheidungen über die Verteilung der Kulturförder-

mittel vor Ort – also näher am Zuwendungsempfänger – treffen zu können. Hierfür müssen Abstimmungsprozesse in den kreisfreien Städten und Landkreisen etabliert werden. Dies braucht Zeit und vor allem den Willen der Beteiligten, konstruktiv miteinander den besten Weg zu finden.

Sammelanträge für Kleinprojekte

Neben der Möglichkeit der Sammelanträge für die Grundversorgung einzureichen, können nach Nr. 6.1.3 der neuen Kulturförderrichtlinie Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte Sammelanträge für Kleinprojektförderung in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen. Dies soll die Anträge umfassen, bei denen der beantragte Zuwendungsbetrag des Landes jeweils unter 3.000 Euro liegt.

Möchte ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind die vorliegenden Anträge nach Entscheidung über die Förderwürdigkeit zu bündeln und es ist ein Gesamtantrag einzureichen. Eine Stellungnahme des Landkreises ist nicht erforderlich.

Spenden

Spenden sind Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender erwartet keine unmittelbare Gegenleistung.

Spenden Dritter an den Zuwendungsempfänger sind relevant, wenn sie für das betreffende Projekt bestimmt sind. In diesem Fall sind sie nach VV Nr. 3.3.1 zu § 44 LHO [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#) in den Finanzierungsplan über das Projekt aufzunehmen. Wie weit sich dies auf die Höhe der bewilligten Zuwendung auswirkt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, u. a. davon, welchen Eigenanteil an den Finanzierungsmitteln für das Vorhaben die Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger erwartet. Im Falle unvorhergesehener Spenden, die von Dritten nachträglich für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, gilt grundsätzlich VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 2 ANBest-P. Danach hat der Zuwendungsempfänger alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, also auch Leistungen Dritter in Form von Spenden, als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Durch solche unvorhergesehenen nachträglichen Deckungsmittel ermäßigt sich nach Nr. 2 ANBest-P die Zuwendung entsprechend.

Sponsoring

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine natürliche oder juristische Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung einer Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung). Weist der Zuwendungsempfänger Erträge aus Sponsoringverträgen im Finanzierungsplan des Vorhabens als Drittmittel aus, ist zu prüfen, welche Gegenleistung (z. B. lediglich Nennung des Namens, Nutzung bestimmter Produkte des Sponsors) die Zuwendungsempfänger dafür zu erbringen haben und ob diese Leistungen die wirtschaftliche Durchführung des Projektes beeinflussen. Die Zuwendungsempfänger haben zu erklären, ob sie für die aus Sponsoringverträgen erhaltenen Zuwendungen umsatzsteuerpflichtig sind. Weisen die Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringver-

trag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Unbare Leistungen

Müssen im Finanzierungsplan und im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel dargestellt werden. Tätigkeiten im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit, die nicht mit von einem Unternehmen zu erbringenden Leistungen verglichen bzw. bewertet werden können, sind zuwendungsrechtlich nicht abrechenbar.

Unzureichende Beachtung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sind zwingend zu beachten; insbesondere auf die bestehenden Mitteilungspflichten bei Änderungen im Projekt wird hingewiesen.

Vergünstigungen

Gutscheine, Präsente, Glückwunschkarten und Blumen für Mitglieder/Mitarbeiter von Zuwendungsempfängern sind nicht zuwendungsfähig.

Versicherungen

Pflichtversicherungen sind grundsätzlich förderfähig. Die gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Versicherung bestimmt sich nach bundesgesetzlichen Vorschriften, nach Landesrecht sowie nach Ortsstatut (Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, S. 102). Für die Kulturförderung dürfte nur die Pflichtversicherung für Kfz-Halter von Relevanz sein (Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Auflage 2008, § 12).

Eine vereinzelt zu findende pauschale Übertragung des in Nr. 1.4 ANBest-I festgehaltenen Verbotes freiwilliger Versicherungen auf den Projektförderbereich wird der bewussten Differenzierung nach Zuwendungsarten nicht gerecht. Handelt es sich bei der Projektförderung allerdings um eine verdeckte institutionelle Förderung, so erscheint eine analoge Anwendung des Verbots freiwilliger Versicherungen gemäß Nr. 1.4 ANBest-I gerechtfertigt ([Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen. Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, S. 104](#)).

Unabhängig von der Höhe der Förderung können jedoch bei der Projektförderung Beiträge für freiwillige Versicherungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, soweit sie bei wirtschaftlicher Betrachtung im Einzelfall notwendig sind. Versicherungen, die Mitarbeiter von Zuwendungsempfängern besserstellen als Landesbedienstete, sind nicht zuwendungsfähig (z. B. Rechtsschutzversicherungen, Dienstreise-Kaskoversicherung etc.).

Die Ablehnung einer Förderung einer freiwilligen Versicherung sollte allerdings unter Abwägung einer faktischen Verpflichtung zur Schadensregulierung erfolgen.

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit ergeht eine Einzelfallprüfung. Es besteht ein legitimes Versicherungsinteresse der Zuwendungsempfänger. Der Landesrechnungshof hat folgende Versicherungen von Zuwendungsempfängern aus wirtschaftlicher Sicht angezweifelt:

- Betriebsversicherung (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser, Sturm),
- Vereins-Rechtsschutzversicherung,
- Transport- und Autoinhaltsversicherung.

Verwendungsnachweis

Der Termin im Zuwendungsbescheid für den Verwendungsnachweis ist grundsätzlich einzuhalten. Offene Verwendungsnachweise können dazu führen, dass Neubewilligungen ausgesetzt werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag in begründeten Einzelfällen möglich. Bei den Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entsprochen wurde, die Zuwendung entsprechend der Belege und Verträge verwendet und der Zweck erreicht wurde.

Mit Inkrafttreten der neuen Kulturförderrichtlinie wird ein einfacher Verwendungsnachweis bei Projekten mit einer Landesförderung von bis zu 20.000 Euro eingeführt. Einfache Verwendungsnachweisprüfung bedeutet, dass die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist. Dies bedeutet aber nicht, dass die Belege nicht sorgfältig aufzuarbeiten und aufzuheben sind. Der Zuwendungsgeber ist jederzeit befugt oder verpflichtet, bei Zweifeln an der Richtigkeit des Verwendungsnachweises Nachprüfungen anzustellen. Für diesen Fall sind die Unterlagen bereitzuhalten.

Vorsteuerabzugsberechtigung

Gemäß VV Nr. 3.2.3 zu § 44 LHO [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#) ist dem Zuwendungsantrag eine Erklärung beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen. Falls Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß VV Nr. 2.6 zu § 44 LHO [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#) und darf demzufolge bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt werden. Soweit die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben, dürfen im zahlenmäßigen Nachweis (Finanzierungsplan) nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden (Nr. 6.4 ANBest-P) [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#).

Die aus der Vorsteuerabzugsberechtigung resultierenden Vorteile sind in den Finanzierungsplänen auszuweisen.

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage:

- der [Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern \(LHO\)](#),
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-LHO, [Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO](#)),
- des [Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern \(Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V\) \(GVOBl. M-V 2004 S. 106\)](#) in der jeweils gültigen Fassung,

- [der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern \(Kulturförderrichtlinie\) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Juli 2014.](#)

Quellennachweis

Litten, Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Baden 2007,

Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung zum Recht der Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand mit Verfahrenshinweisen für die Behörden und Zuwendungsempfänger,

Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen. Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich, Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2004,

Verwaltungskarte Mecklenburg-Vorpommern, 1:250000, Ausgabe 2013, Hrsg.: Landesamt für innere Verwaltung.

Weitere Informationen

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich ist auf den Internetseiten des Ministeriums abrufbar.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung 4 (Kultur), Herrn Dr. Karl-Reinhard Titzck, Werderstr. 124, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/588-7440, E-Mail: k.titzck@bm.mv-regierung.de, für die postalische Zusendung der Förderunterlagen an Frau Cornelia Wolff, Tel.: 0385/588-7041, Fax: 0385/6588-7087, E-Mail: c.wolff@bm.mv-regierung.de.

Rechtliche Verortung der neuen Kulturförderrichtlinie

Land, Gemeinden und Kreise schützen und fördern die Kultur (Art. 16 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Aus dieser Staatszielbestimmung folgen allerdings keine unmittelbaren Rechtspflichten eines Einzelnen und keine subjektiven Rechte etwa auf Fördermittel (Litten, Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Baden 2007. Art. 16, Rdnr. 4). Grundsätzlich gilt, dass dem Staat im Rahmen seiner Freiheit, Subventionen zu gewähren, aber auch wieder einzustellen, ein weites Gestaltungs-ermessen eingeräumt ist (vgl. BVerwG vom 11.05.2006, 5 C 10.05, im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 - 1 BvL 20, 26/84 und 4/86 - BVerfGE 82, 60 <80> m. w. N.).

Ein Anspruch auf Fortbestehen einer Förderung lässt sich nicht mit den **Grundsätzen über die Selbstbindung** der Verwaltung durch langjährige Subventionspraxis begründen. Das Institut der Selbstbindung im Leistungsbereich der darreichenden Verwaltung ist Ausfluss des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art.- 3 GG. Schon der Wortlaut des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG deutet darauf hin, dass es nur um Gleichbehandlung verschiedener Rechtssubjekte geht, aber nicht darum, ein- und demselben Rechtssubjekt bei vergleichbaren Sachverhalten gleichmäßige Begünstigungen zu gewähren (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, vom 12.06.1990, AZ 10 S 3081/89, vgl. auch: VG Potsdam 3. Kammer vom 30.04.2002, AZ: 3 K 5369/97).

Aber auch aus dem **Grundsatz des Vertrauensschutzes**, der seine verfassungsrechtliche Grundlage im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und dessen Postulat nach Rechtssicherheit findet, kann grundsätzlich kaum ein Anspruch auf Weitergewährung von Zuwendungen hergeleitet werden. Die bloße Tatsache einer jahrelangen Subvention begründet kein schutzwürdiges Vertrauen, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, aaO.).

Durch das jeweilige Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern (*Haushaltsgesetz*) wird der *Haushaltsplan des Landes festgestellt*. Die etatisierten Haushaltsmittel für Kunst und Kultur sind im Einzelplan 07 ausgewiesen.

§ 23 LHO bestimmt, dass eine Zuwendung nur veranschlagt werden darf, wenn das Land an der Erfüllung ein **erhebliches Interesse** hat. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein entsprechendes qualifiziertes Interesse des Bundes anzunehmen, wenn die Erfüllung des Zwecks der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Bundes in besonderem Maße dienlich und dabei zu erwarten ist, dass mit möglichst geringen Zuwendungsmitteln ein optimaler Erfolg erzielt wird.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich ist eine Verwaltungsvorschrift und entfaltet grundsätzlich keine Bindungswirkung nach außen. Eine Bindung kann aber über den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 GG, eintreten.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen in der Projektförderung (ANBest-P) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Angelegenheiten nach dem Bundesvertriebenengesetz ressortieren jetzt beim Justizministerium (Ansprechpartner: Herrn Ministerialrat Ulrich Hojczyk, Tel.: 0385/588 3380), solche der politischen Bildung bei der Landeszentrale für politische Bildung (Herr Jochen Schmidt, Tel.: 0385/3020910, j.schmidt@lpb.mv-regierung.de).

Anlage 1

Beispielfall Teilnehmerbeiträge für nicht zuwendungsfähige Kosten

Projekt Musikpflege:

- Studienfahrt von 20 Musikschülern,
- Gesamtkosten 10.000 Euro (davon nicht zuwendungsfähige Verpflegungskosten in Gemeinschaftsunterkünften: 200,00 € / Person),
- Teilnehmerbeitrag: 250,00 € / Schüler.

Ausgaben / Einnahmen	Fall 1: Nicht zuwendungsfähige Kosten bleiben im Finanzierungsplan unbe- rücksichtigt	Fall 2: Nicht zuwendungsfähige Kosten werden im Finanzierungsplan als aus- Teilnehmerbeträgen finanziert aus- gewiesen
Ausgaben		
Sachkosten der Studienfahrt (zuwendungsfähig)	6.000,00 €	6.000,00 €
Verpflegungskosten (nicht zuwendungsfähig)	4.000,00 €	4.000,00 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	6.000,00 €	6.000,00 €
Gesamtkosten	10.000,00 €	10.000,00 €
Einnahmen		
Teilnehmerbeiträge	5.000,00 €	5.000,00 €
Abzüglich Verpflegungskosten	00,00 €	- 4.000,00 €
= Eigene Einnahmen	= 5.000,00 €	= 1.000,00 €
Landeszuwendung	1.000,00 €	5.000,00 €
Einnahmen zur Deckung zuwendungs- fähiger Kosten	6.000,00 €	6.000,00 €
Gesamteinnahmen	6.000,00 €	10.000,00 €
Deckungslücke	4.000,00 €	0,00 €

Impressum

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Verantwortlich: Henning Lipski (V.i.S.d.P.)
Redaktion: Dr. Karl-Reinhard Titzck
Titelbild: Ditty_about_summer/shutterstock.com
Kontakt: presse@bm.mv-regierung.de

Stand: März 2015